

**Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen**  
**mit einer Teilnehmeranzahl ab 500 Personen**

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kronach folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Veranstaltungen aller Art über 500 Teilnehmern werden im Bereich des Landkreises Kronach bis zum Ende der Osterferien (einschließlich 19.04.2020) untersagt.
2. Im Hinblick auf Großveranstaltungen (ab einer Teilnehmeranzahl von mehr als 1.000 Personen) wird auf die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.03.2020 verwiesen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 13.03.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Für jede Veranstaltung bis 500 Personen hat der Veranstalter, unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfindet, eine Risikobewertung anhand der Kriterien des Robert-Koch-Instituts und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit selbständig durchzuführen.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

**Hinweis**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, an der Pforte auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.